

# Licht

## Beitrag von „Franks“ vom 26. Januar 2006 um 13:58

Zitat von metagross

heiß das : je schneller, desto weiter 🙄

Also das kann ich nicht so ganz glauben.

Soweit ich das verstehe, regelt eine ‚dynamische Regelung‘ die Leuchtweite kontinuierlich, auch während der Fahrt, und gleicht so Bewegungen den Fahrzeugs aus (Nickbewegung beim Bremsen/Beschleunigen, Schaukeln durch Bodenwellen,...)

Eine ‚statische Regelung‘ stellt die Höhe nur beim Starten des Fahrzeugs abhängig vom Beladezustand ein.

Hier übrigens ein Auszug aus der StVZO über die Beschaffenheit der Scheinwerfer:

Zitat von StVZO §50 Abs 6

6) Paarweise verwendete Scheinwerfer für Fern- und Abblendlicht müssen so eingerichtet sein, daß sie nur gleichzeitig und nur gleichmäßig abgeblendet werden können. Die Blendung gilt als behoben (Abblendlicht), wenn die Beleuchtungsstärke in einer Entfernung von 25 m vor jedem einzelnen Scheinwerfer auf einer Ebene senkrecht zur Fahrbahn in Höhe der Scheinwerfermitte und darüber nicht mehr als 1 lx beträgt. Liegt der höchste Punkt der leuchtenden Fläche der Scheinwerfer (Absatz 3 Satz 2) mehr als 1200 mm über der Fahrbahn, so darf die Beleuchtungsstärke unter den gleichen Bedingungen oberhalb einer Höhe von 1000 mm 1 lx nicht übersteigen. Bei Scheinwerfern, deren Anbringungshöhe 1400 mm übersteigt, darf die Hell-Dunkel-Grenze 15 m vor dem Scheinwerfer nur halb so hoch liegen wie die Scheinwerfermitte. Bei Scheinwerfern für asymmetrisches Abblendlicht darf die 1-Lux-Grenze von dem der Scheinwerfermitte entsprechenden Punkt unter einem Winkel von 15° nach rechts ansteigen, sofern nicht in internationalen Vereinbarungen oder Rechtsakten nach § 21a etwas anderes bestimmt ist. Die Scheinwerfer müssen die Fahrbahn so beleuchten, daß die Beleuchtungsstärke in einer Entfernung von 25 m vor den Scheinwerfern senkrecht zum auffallenden Licht in 150 mm Höhe über der Fahrbahn mindestens die in Absatz 5 angegebenen Werte erreicht.

Gruß,

Frank